Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10183 — AustralianSuper/CPPIB/Transurban/Transurban Chesapeake)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 71/10)

1. Am 22. Februar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AustralianSuper Pty Ltd als Treuhänder von AustralianSuper („AustralianSuper", Australien),

— Canada Pension Plan Investment Board („CPPIB", Kanada),

— Transurban International Ltd („Transurban", Australien),

— Transurban Chesapeake LLC („Transurban Chesapeake", USA), kontrolliert von Transurban.

AustralianSuper, CPPIB und Transurban übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Transurban Chesapeake.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AustralianSuper: Australiens größter Fonds für überbetriebliche Altersversorgung. Das Unternehmen mit Sitz in Melbourne investiert in erster Linie in Australien, hat jedoch in den letzten Jahren seine weltweiten Investitionstätigkeiten ausgeweitet,

— CPPIB: Anlageverwaltungsorganisation, die die ihr übertragenen Mittel aus dem Canada Pension Plan verwaltet. CPPIB investiert hauptsächlich in Aktien, private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur und festverzinsliche Anlagewerte auf globaler Ebene,

— Transurban: Mautbetreiber, der mautpflichtige Stadtstraßennetze in Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten verwaltet und entwickelt. Das Unternehmen ist an der australischen Wertpapierbörse notiert,

— Transurban Chesapeake: Unternehmen, das in Entwicklung, Instandhaltung, Betrieb und Vermarktung mautpflichtiger Straßen im Großraum Washington, D.C. (USA) tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10183 — AustralianSuper/CPPIB/Transurban/Transurban Chesapeake

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN